NW EDK

NORDWESTSCHWEIZERISCHE ERZIEHUNGSDIREKTORENKONFERENZ
AARGAU · BASEL-LANDSCHAFT · BASEL-STADT · BERN · FREIBURG · LUZERN · SOLOTHURN · WALLIS

Regionales Schulabkommen über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden und Ausrichtung von Beiträgen (RSA) 2009

Anhang II zum RSA 2009

- **Codeliste zur Bestimmung der Zahlungsbereitschaft im RSA 2009**
- **Listen der beitragsberechtigten Schulen der Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern, Freiburg, Jura, Luzern, Solothurn, Wallis und Zürich**

Listen gültig vom 1.8.2026 bis 31.7.2027

Verzeichnis Einschränkungen / Code-Liste

Schulangebote der Kantone
Aargau
Basel-Landschaft
Basel-Stadt
Bern
Freiburg
Jura
Luzern
Solothurn
Wallis
Zürich

Legende

X	Kantonsbeitrag wird für den ganzen Kanton übernommen.
---	Kantonsbeitrag wird nicht übernommen.
NW 1	Gilt für alle Abkommenskantone des RSA 2009 Beitragsleistung nur mit schriftlicher Bewilligung (Kostengutsprache) des zuständigen Amtes des zahlungspflichtigen Wohnsitzkantons
BE ...	Übernahme des Kantonsbeitrags mit Einschränkungen (siehe nachfolgende Code-Liste)

Nordwestschweizerische Erziehungsdirektorenkonferenz NW EDK
Regionales Schulabkommen über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden und Ausrichtung von Beiträgen (RSA 2009)

Anhang II zum RSA 2009

Codeliste zur Bestimmung der Zahlungsbereitschaft im RSA 2009 s/Deklaration der Wohnsitzkantone in den Listen der beitragsberechtigten Schulen der Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern, Freiburg, Jura, Luzern, Solothurn Wallis und Zürich zum RSA 2009, Stand: 1.8.2026

vgl. Art. 6 Abs. 3 RSA 2009

Code	Erläuterungen des zahlungspflichtigen Wohnsitzkantons zur Zahlungsbereitschaft im RSA 2009 der NW EDK
X	Der Wohnsitzkanton leistet Kantonsbeiträge gemäss **RSA 2009**
X-K	Kantonsbeitrag wird für den ganzen Kanton übernommen; die Zahlungsbereitschaft wird jedoch per Schuljahr 2027/28 gekündigt
X*	Kantonsbeitrag wird für den ganzen Kanton übernommen; Repetitionen werden jedoch ab Schuljahr 2026/27 nicht mehr übernommen
---	Der Wohnsitzkanton leistet **keine** Kantonsbeiträge gemäss **RSA 2009**
NW 1	**Gilt für alle Abkommenskantone des RSA 2009 Beitragsleistung nur mit schriftlicher Bewilligung (Kostengutsprache) des zuständigen Amtes des zahlungspflichtigen Wohnsitzkantons**
AG	
AG 1	(Code wird zur Zeit nicht benutzt)
AG 2	Bilaterale Regelung
AG 3	Gilt nur für die Gemeinden Beinwil am See, Birrwil, Menziken (Fusion mit Burg per 1.1.2023), Reinach, Gontenschwil, Zetzwil, Schmiedrued (nach absolvierter obligatorischer Schulzeit im Kanton Aargau)
AG 4	(Code wird zur Zeit nicht benutzt)
AG 5	Gilt nur für die Gemeinde Islisberg
AG 6	Gilt nur für die Bezirksschulkreise Laufenburg, Rheinfelden, Möhlin, Frick
AG 6a	Gemäss Vertrag zwischen AG und BS für die Schuljahre 2025/26 bis 2028/29
AG 6b	Gilt nur für die Bezirksschulkreise Laufenburg, Rheinfelden, Möhlin, Frick und mit schriftlicher Bewilligung (Kostengutsprache) des Kantons AG
AG 7	Gilt nur für den Weiler Balzenwil (Gemeinde Murgenthal)
AG 8	Gilt nur für die Weiler Dosoleh (Gemeinde Sins) sowie Stöckhof (Gemeinde Auw)
AG 9	Gilt nur für die Gemeinde Arni (Ergänzung zu Code AG 5, nach absolvierter obligatorischer Schulzeit im Kanton Aargau)
AG 10	(Code wird zur Zeit nicht benutzt)
AG 11	Gilt nur für den Weiler Walliswil (Gemeinde Murgenthal)
AG 12	Gilt nur für die Gemeinde Fisibach und den Ortsteil Kaiserstuhl (Gemeinde Zurzach) (Volksschulstufe vertraglich geregelt)
BL	
BL 1	Sondervereinbarung
BL 2	Gilt nur für die Gemeinden Allschwil und Schönenbuch
BL 3	Gilt nur für die Gemeinde Eptingen
BL 4	Gilt nur für die Gemeinde Bretzwil
BL 5	Gilt nur für die Gemeinde Burg i.L.
BL 6	Gilt nur für die Gemeinden Buus, Maisprach, Wintersingen
BL 7	Gilt nur für den Weiler Im Ländli (Gemeinde Arisdorf)
BL 8	Zahlungsbereitschaft nur für die Zubringer für die FH

Code	Erläuterungen des zahlungspflichtigen Wohnsitzkantons zur Zahlungsbereitschaft im RSA 2009 der NW EDK
BS	
BS 1	Sondervereinbarung
BE	
BE 1	Gilt nur für die Gemeinde Guggisberg
BE 2a	**Kindergarten Jaun:** Gilt nur für Kinder aus Abländschen (Gemeinde Saanen) und den Gemeinden Gsteig und Lauenen
BE 2b	**Primarstufe in Jaun:** Gilt nur für Schüler aus Abländschen (Gemeinde Saanen)
BE 3	Gilt nur für die Gemeinden Aarberg, Bargen, Brüttelen, Erlach, Ferenbalm, Finsterhennen, Frauenkappelen, Gals, Gampelen, Grossaffoltern, Gsteig bei Gstaad, Guggisberg, Gurbrü, Ins, Kallnach, Kappelen, Kriechenwil, Lauenen, Laupen, Lüscherz, Lyss, Meikirch, Mühleberg, Münchenwiler, Müntschemier, Neuenegg, Radelfingen, Rapperswil, Rüschegg, Saanen, Schüpfen, Schwarzenburg, Seedorf, Siselen, Treiten, Tschugg, Vinelz und Wileroltigen
BE 4a	Gilt nur für die Gemeinde Münchenwiler
BE 4b	Gilt nur für die Gemeinde Wileroltigen
BE 4c	Gilt nur für die Gemeinden Ferenbalm, Gurbrü, Laupen, Wileroltigen
BE 4d	Gilt nur für die Gemeinden Laupen und Münchenwiler
BE 5a	Gilt nur für die Gemeinden Arch, Leuzigen und Rüti bei Büren (unter der Voraussetzung, dass seit dem 7. Schuljahr / **9. Schuljahr (Zählung nach Harmos)** die Sekundarschule P in Solothurn oder Grenchen besucht wurde) sowie für Schülerinnen und Schüler aus der Gemeinde Schelten
BE 5b	Gilt nur für die Gemeinden Arch, Leuzigen und Rüti bei Büren (unter der Voraussetzung, dass seit dem 7. Schuljahr / **9. Schuljahr (Zählung nach Harmos)** die Sekundarschule P in Solothurn oder Grenchen und das 9. Schuljahr / **11. Schuljahr (Zählung nach Harmos)** an der Kantonsschule Solothurn besucht wurde) sowie für Schülerinnen und Schüler aus der Gemeinde Schelten
BE 6	Gilt nur für die Gemeinden Arch, Leuzigen, Rüti bei Büren (bei entsprechender Qualifikation durch den Kanton Bern nur noch Eintritt in die 7. Klasse / **9. Klasse (Zählung nach Harmos)** der Sekundarschule P in Solothurn oder Grenchen möglich, jedoch nicht in die 8. Klasse / **10. Klasse (Zählung nach Harmos)**)
BE 7	Vereinbarung 1983 zwischen den Kantonen Bern und Jura betreffend Schulgelder für den grenzüberschreitenden Schulbesuch im Rahmen der obligatorischen Schulpflicht
BE 8	Zusammenarbeitsvereinbarung vom 8.5.2001 und 8.8.2001 zwischen den Kantonen Bern und Jura mit dem Ziel, jungen Artistinnen und Artisten sowie jungen Sportlerinnen und Sportlern zu ermöglichen, Schulausbildung und Künstler- oder Sportlerkarrieren zu vereinbaren.
BE 9	Vereinbarung vom 30.6.2015 / 1.7.2015 / 6.7.2015 zwischen den Kantonen Bern, Jura und Neuenburg über die Beiträge an die Unterrichtskosten (BE-JUNE-Vereinbarung)
BE 10	Gilt nur für die Gemeinde Schelten
BE 11	Gilt nur für die Gemeinde Perrefitte (Real-, Sek- und SpezSekniveau)
FR	
FR 1	(Code wird zur Zeit nicht benutzt)
FR 2	OS-Kreis Kerzers: Gilt nur für die Gemeinden Kerzers, Fräschels, Ried-bei-Kerzers (inkl. Agriswil)

Code	Erläuterungen des zahlungspflichtigen Wohnsitzkantons zur Zahlungsbereitschaft im RSA 2009 der NW EDK
JU	
JU 1	Vereinbarung zwischen der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft und dem Erziehungsdepartement des Kantons Jura über den Besuch des fremdsprachigen zehnten Schuljahres durch Schülerinnen und Schüler aus den Vereinbarungskantonen
JU 2	Vereinbarung 1983 zwischen den Kantonen Bern und Jura betreffend Schulgelder für den grenzüberschreitenden Schulbesuch im Rahmen der obligatorischen Schulpflicht
JU 3	Zusammenarbeitsvereinbarung vom 8.5.2001 und 8.8.2001 zwischen den Kantonen Bern und Jura mit dem Ziel, jungen Artistinnen und Artisten sowie jungen Sportlerinnen und Sportlern zu ermöglichen, Schulausbildung und Künstler- oder Sportlerkarriere zu vereinbaren
JU 4	Vereinbarung vom 30.6.2015 / 1.7.2015 / 6.7.2015 zwischen den Kantonen Bern, Jura und Neuenburg über die Beiträge an die Unterrichtskosten (BE-JUNE-Vereinbarung)
LU	
LU 1	Zahlungsbereitschaft für Lernende mit Bezirksschulabschluss
LU 2	nur für Bachelorstudiengang in Osteopathie
SO	
SO 1	Ganzer Kanton, unter dem Vorbehalt, dass es sich um eine Repetition des letzten obligatorischen Schuljahres in einer anderen Landessprache an einer öffentlichen Volksschule handelt. Kostengutsprache durch das Volksschulamt.
SO 2	Nur Gemeinden im Bezirk Dorneck
SO 3	Nur Gemeinden im Bezirk Thierstein, soweit nicht das Gymnasium Laufental-Thierstein das Schwerpunktfach führt.
SO 4	Nur Gemeinden im Bezirk Dorneck sowie Gemeinde Kienberg
SO 5	Nur Gemeinden in den Bezirken Dorneck / Thierstein und Gemeinde Kienberg
SO 6	Nur Gemeinde Kienberg
SO 7	Nur Gemeinde Dornach
SO 8	Nur Gemeinden des Leimentals
SO 9	Nur Gemeinde Walterswil
SO 10	Nur Gemeinde Erlinsbach SO
SO 11	Nur Gemeinden im Bezirksschulkreis Schönenwerd sowie Gemeinde Erlinsbach SO
SO 12	Bilaterale Regelung
SO 13	Nur Gemeinden Erlinsbach SO und Walterswil SO
SO 14	Nur Ortschaft „Hinterer Wasserfallen“, Gemeinde Mümliswil-Ramiswil
VS	Setzt keine kantonsspezifischen Codes
ZH	
ZH 1	Vorgängige Kostengutsprache des zuständigen Amtes erforderlich
ZH 2	Zahlungsbereitschaft beschränkt sich auf Schülerinnen und Schüler, welche ihren Wohnsitz oder Arbeitsort im Standortkanton haben und setzt im Einzelfall eine Kostengutsprache des zuständigen Amtes voraus.